

Herr Justizminister gerügt hat. Wenn man alle Einrichtungen treffen will, die zweckmäßig sind, so wird man am Ende einen sehr weiten Geldbeutel haben müssen, und ich habe schon aufmerksam gemacht, daß das Budget in einemfort im Wachsen ist, und daß endlich einmal ein Zielpunkt erlangt werden müsse, sobald Einrichtungen in Frage sind, die vortrefflich sein können, aber nicht nothwendig sind. Als Mitglied der Finanzdeputation halte ich mich verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, wenn eine Ausgabe vorliegt, die nicht nothwendig ist, sondern die nur von der Zweckmäßigkeit gefordert wird. Daß die Gerichte mitunter in Verlegenheit kommen können, wenn ein Arzt nicht da ist, ist wahrscheinlich; es ist aber seit früherer Zeit schon so gewesen, und es ist nicht nothwendig, daß besondere Gerichtsärzte angestellt werden, da ja jeder andere Arzt, der in der Nähe wohnt, für vorkommende Fälle verpflichtet werden kann. Die Bewilligung bestand früher in 2366 Thlr., am vorigen Landtage sind 10,000 Thlr. daraus geworden, jetzt werden 12,000 Thlr. gefordert, und beim nächsten Landtage werden 16,000 Thlr. gefordert werden. Wo soll das hinaus? Wer soll es tragen? Wer bürgt dafür, daß alle Einnahmen, welche wir bis jetzt bezogen haben, in der Zukunft eingehen werden? Wir können in die Lage kommen, daß wir Alles auf die Grundsteuern zu übernehmen haben, und ich möchte nicht davon die Verantwortung tragen.

Staatsminister v. Rönneritz: Allerdings sollen die Gefangenen nicht besser daran sein wie Andere; aber jeder Andre kann sich einen Arzt wählen, welchen er will; aber nach dem Gesetz v. J. 1836 sollen die Bezirks- und Gerichtsärzte die Gefangenen unentgeltlich behandeln. Nun will ich zugeben, daß zur Behandlung der Gefangenen in der Frohnveste auch ein anderer Arzt requirirt werden kann; aber wird es eine Ersparniß sein, wenn er in den einzelnen Fällen liquidirt? Ich glaube es nicht. Es wird das einen höhern Aufwand verursachen, als wenn ein eigener Gerichtsarzt für immer bestellt wird. Dasselbe findet bei den Sectionen statt. Die Bezirksärzte müssen als Gerichtsärzte die Sectionen umsonst verrichten, und man würde gewiß auch hier einen größern Aufwand veranlassen, wenn man immer einen andern Arzt verpflichten und besonders bezahlen wollte. Daß die Anstellung besonderer Gerichtsärzte nicht bei jeder Gerichtsstelle geschehen könne, ist gewiß; das Justizministerium beabsichtigt es aber auch nur bei den größern Justizstellen, wo viele Criminaluntersuchungen vorkommen können, hier ist es gewiß zweckmäßig, einen Gerichtsarzt für alle Fälle anzustellen.

Abg. Todt: Obgleich ich das Gutachten der Finanzdeputation, welche ihrer Pflicht nachzukommen bemüht ist, Ersparungen anzubringen, wo sie dieselben vornehmen zu können glaubt, gar nicht misbillige, so kann ich doch in dem vorliegenden Fall ihr nicht beitreten, sehe mich vielmehr genöthigt, mit der Regierung zu stimmen. Es handelt sich um zwei kleinere Positionen; die eine bezieht sich auf die Entschädigung der Gerichtsärzte, und hier bedarf es eines Zusatzes von meiner Seite

nicht, da bereits der Hr. Justizminister das Nöthige bemerkt hat. Was aber das andere Postulat, welches zu einem Dispositionsquantum behufs der bessern Stellung der Bezirksärzte bestimmt ist, betrifft, so erlaube ich mir in dieser Beziehung nur einige kleine zusätzliche Bemerkungen. Die Deputation hat auf den Gehalt der frühern Amtssphytiker Bezug genommen, und darauf hauptsächlich die Ueberzeugung zu gründen gesucht, daß die dormaligen Bezirksärzte, weil sie mehr Gehalt hätten, als früher die Amtssphytiker, ausreichend besoldet seien. Mein von einer solchen Vergleichung kann ich einen triftigen Grund nicht entnehmen. Es ist überhaupt bedenklich, Beamte, die auf einer ganz veränderten Organisation beruhen, und deren Besoldung mit frühern Verhältnissen zu vergleichen. Wenn die Amtssphytiker nicht dieselben Gehalte bezogen haben, die die dormaligen Bezirksärzte beziehen, so hatten sie entweder dafür andere Entschädigungen oder nicht dieselbe Arbeit. Wohl dürfte hier ein ähnliches Verhältniß stattfinden, wie bei den dormaligen Zoll- und Steuerbeamten im Vergleich zu den Beamten der seligen Accise. Niemand wird verlangen, jene bei ihren Dienstobliegenheiten diesen im Gehalte gleichzustellen. Hienächst kann ich aber auch aus dem Grunde der Deputation nicht beistimmen, weil ich zwar überall auch für Ersparnisse und namentlich für die möglichste Beschränkung der Gehalte bin, diese Ersparnisse aber nicht bei so kleinen Gehalten, sondern bei den großen gemacht zu sehen wünsche; hier handelt es sich in der That nur um sehr kleine Gehalte. Deshalb stimme ich nicht allein gegen das Deputationsgutachten, sondern wünsche auch, daß die geehrte Kammer sich entschließen möchte, das Postulat zu bewilligen.

Abg. v. Thielau: Es ist von dem Herrn Justizminister angeführt worden, daß diese Gerichtsärzte umsonst expediren müßten. Nun scheint mir aber, wenn auch die diesfalligen Ausgaben dann und wann höher zu stehen kommen sollten, das weit weniger in Betracht zu ziehen sein, als die Vermehrung der Staatsdiener. Ferner hat der geehrte Abg. Todt gemeint, daß er Ersparnisse bei kleinen Gehalten nicht liebe, sondern nur bei großen. Der geehrte Abg. muß aber erwägen, daß wir von kleinen Gehalten nichts haben abziehen, sondern sie vielmehr gar nicht bewilligen wollen. Das ist ein großer Unterschied. Lieber stelle man einen Beamten an mit einem ordentlichen Gehalte, als zehn Beamten, die nichts haben.

Secretair D. Schröder: Die Bezirksärzte sind nicht Staatsdiener. Es steht im Staatsdienergesetze ausdrücklich, daß dieselben nicht darunter gehören.

Abg. Sachße, der sich zugleich erhoben und um das Wort gebeten hatte, äußert: Ich wollte dasselbe bemerken.

Abg. Schmidt: Nur eine kleine Bemerkung wollte ich mir noch erlauben, nämlich daß ich mehrfach gehört habe, die Bezirksärzte hätten für ihre geringen Gehalte sehr viele Arbeit. Wenn nun diese Arbeiten füglich nicht verringert werden können, so dürfte ihnen ausnahmsweise eine Gehaltszulage wohl